

Graf Albrecht III. zu Bludenz 1412 die Burgen Alt- und Neuschellenberg samt Zugehör an den Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang verkaufte, wurde sozusagen der gleiche Kaufpreis dafür bezahlt, wie 4 Jahre später ihn Bischof Hartmann II. für seine Besitzungen am Eschnerberg, die wahrscheinlich von der Erbschaft des letzten Grafen von Montfort-Feldkirch herrührten, von den Freiherren von Brandis erhielt<sup>1)</sup>.

Graf Albrecht der Ältere zu Bludenz gelobte 1394 dem Herzog Leopold, ihm nebst seinen Festen im Allgäu auch seine Festen Alt- und Neuschellenberg offen zu halten.

Im gleichen Jahre wurden Streitigkeiten, die dieser Graf mit den Grafen von Vaduz wegen der beiderseitigen Besitzungen am Eschnerberg hatte, durch eine Vereinbarung beigelegt. Es wurde darin bestimmt: Jede der beiden Parteien kann über ihre eigenen Untertanen daselbst einen Ammann setzen. Bei Streitigkeiten der Untertanen einer Partei mit denen der anderen ist das Recht beim Ammann der beklagten Partei zu suchen. Die Bußen sind an den Herrn des Klägers auszurichten. Verbrecher aus den Leuten der Vaduzer Grafen sind zur Aburteilung nach Vaduz zu führen. Jede Partei kann auf ihrem Gebiete Tavernen (Wirtshäuser) errichten. Beide Teile haben in der Esche das Recht zum Fischen und Krebsen, doch dürfe Graf Albrecht keinem anderen die Erlaubnis dazu geben. Die Grafen zu Vaduz dürfen am Eschnerberg keinen Zoll erheben. Jede Partei hat das Geleitrecht für solche Reisende, die von ihrem Gebiete ausgehen, nur daß das Geleit von Bludenz nach dem Arlberg nicht dem Grafen von Bludenz, sondern denen von Vaduz zusteht, die auch das Kloftertal besaßen. Wenn ein Eingewanderter in Bludenz Bürger wird, aber dann wieder in das Gebiet der Grafen von Vaduz fortzieht, so wird er deren Untertan. Die in Bludenz wohnenden einstigen Untertanen des Grafen Rudolf von Feldkirch sind den Grafen von Vaduz zu Diensten verpflichtet<sup>2)</sup>.

Die Gegenstände dieses Vergleiches wurden am 30. November 1402 neuerlich durch Vergleich geregelt<sup>3)</sup>.

1) Joh. Bapt. Büchel: a. a. D., S. 16.

2) Kaiser-Büchel: S. 227 u. f.

3) Kaiser-Büchel: S. 233, 234 u. 253.